

# **Satzung**

## **Verband unabhängiger Taxenunternehmer, Hamburg e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

- Der Taxenfachverband führt den Namen: "Taxenverband unabhängiger Taxenunternehmer, Hamburg", abgekürzt **VuT Hamburg e. V.**
- Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.
- Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und ist gemeinnützig.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zweck Verbandes**

- (1) Der Verband ist gemeinnützig ausgerichtet und soll sich überwiegend aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden finanzieren. Geschäftliche Tätigkeit wird allenfalls soweit entfaltet wie sie unabdingbar zur Erhaltung und Schaffung des organisatorischen und verbandsadministrativen Rahmens notwendig ist und soll sich dann i. d. R. an den Selbstkosten orientieren.
- (2) Der Verband bekennt sich ausdrücklich zum Dienstleistungscharakter des Taxengewerbes. Er arbeitet daran der Stadt Hamburg und seinen Bürgern ein qualitativ hochwertiges Taxengewerbe zu bieten. Im Umkehrschluss arbeitet der Verband daran die Rahmenbedingungen für ein hochwertiges Gewerbe in Form ausreichender Tarife und Mengenbeschränkungen des Angebots als Voraussetzungen zu schaffen, bzw. sich dafür einzusetzen.
- (3) Der Verband setzt sich nachdrücklich für einen fairen und freundschaftlichen Wettbewerb der Taxenunternehmer im Taxengewerbe ein. Er bekämpft vor allem den illegalen und ruinösen Wettbewerb durch Umgehung der steuer-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Verband setzt sich dafür ein dass die Rahmenbedingungen des Taxengewerbes so gestaltet werden dass illegaler Wettbewerb in Zukunft nicht möglich und auch nicht als Form einer Art Notwehr im Wettbewerb mit illegal geschäftsmäßig organisierten Taxenunternehmern nötig ist.
- (4) Der Verband arbeitet daran dass den Hamburger Taxenunternehmern ein gesellschaftsadäquates Leben möglich ist. Dies bedeutet insbesondere Einflussnahme auf Taxenangebot, Preis (Tarife) im Verhältnis zur Nachfrage um Umsätze/Gewinne zu erzielen die folgende Punkte sicherstellen:
  - Arbeits-/Einsatzzeiten im gesellschaftlichen Rahmen,
  - soziale Absicherung in Form ausreichender Krankenversicherung und Altersvorsorge,
  - Rücklagenbildung um betriebliche Sonderrisiken abzufangen.
- (5) Um die Ziele des Verbandes im Interesse des Taxengewerbes zu erreichen arbeitet der Verband auf allen möglichen Ebenen mit Vertretern der/den:
  - Behörden, insbesondere der zuständigen Taxenbehörde,
  - politischen Parteien Hamburgs, insbesondere deren Verkehrsausschüsse,
  - Institutionen, insbesondere der HK Hamburg

## **Verband unabhängiger Taxenunternehmer Hamburg e. V. i. Gr.**

zusammen. Ebenfalls engagiert sich der Verband in der Öffentlichkeitsarbeit und sucht den Kontakt zu Medien und deren Vertretern zur Aufklärung und Imagepflege im Sinne der Verbandsziele.

- (6) Der Verband erfüllt als Interessengemeinschaft von Unternehmern auch eine Arbeitgeberverbandsfunktion. In dieser Funktion sucht der Verband den Kontakt zu den Gewerkschaften um zu Tarif- und Tarifrahmenverträgen für das Taxengewerbe zu kommen. Eine Vereinbarung für einen Mindestlohn für angestellte Taxifahrer ist anzustreben. In der Höhe soll der Mindestlohn derart ausfallen das die wirtschaftliche Existenz eines Einzelunternehmers nicht unterlaufen werden kann.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verband ist freiwillig und steht jeder natürlichen und juristischen Person offen die das Taxengewerbe aktiv betreibt.
- (2) Mitglieder, die dem Verband hervorragende Dienste erwiesen haben, können von der Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) In den Verband können auch andere natürliche oder juristische Personen ohne Berührung des Mitgliederverhältnisses der einzelnen Unternehmer zur Organisation als Mitglied aufgenommen werden, wenn es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dem Verband zweckmäßig erscheint. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft**

- (1) Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu geben, die für ihre Aufnahme notwendig sind.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab hat der Antragsteller das Recht seinen Antrag auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor den anwesenden Mitgliedern zu stellen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat Sonderrechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, von Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen berufsständischen Fragen zu verlangen, jedoch keine rechtliche Beratung in ihren persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Verband zum Schluss des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung kündigen.
- (2) a) Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe des Gewerbes zum Schluss eines laufenden Monats.  
b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als nur ein Jahr im Rückstand bleibt und trotz dreimaliger Mahnung nicht zahlt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa bis zu diesem Zeitpunkt noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

**§ 8 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übertragenen Ämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Die durch die Tätigkeit einem ehrenamtlichen Mitglied entstandenen Kosten können von dem Verband im Rahmen verfügbarer Mittel erstattet werden.

**§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Erreicht der Verband eine Mitgliederanzahl größer einhundert wird der Vorstand um 4 Vorstandsmitglieder erweitert. Maßgeblich ist die Mitgliederanzahl bei der

## **Verband unabhängiger Taxenunternehmer Hamburg e. V. i. Gr.**

jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung auf der dann der erweiterte Vorstand zugewählt wird.

- (3) Der Vorsitzende des Verbandes beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, welche den Ablauf der Sitzungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse beinhaltet.
- (5) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Alle Urkunden, durch welche der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter stets dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

### **§ 10 Amtsdauer der Organe**

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Sie bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so findet eine unverzügliche Ersatzwahl statt; die Wahl des Ersatzmannes erfolgt nur für den Rest der Amtsperiode des zu ersetzenden Mitgliedes. Ist die Mitgliederanzahl kleiner einhunderterteins füllt ein einfaches Mitglied die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung aus.

### **§ 11 Wahlverfahren**

- (1) Vor Wahlen und Abstimmungen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter von den Mitgliedern durch Handzeichen zu bestimmen.
- (2) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu vergeben sind, so kann der Versammlungsleiter eine Gesamtabstimmung anordnen. In diesem Fall hat er zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang abstimmen zu lassen. Er fordert diejenigen Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, auf, mit „nein“ zu stimmen. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, sind alle Kandidaten gewählt. Wird die erforderliche einfache Mehrheit der Anwesenden nicht erreicht, so muss der Versammlungsleiter alsdann über jeden Kandidaten einzeln abstimmen lassen.
- (3) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ehrenämter zu vergeben sind, erfolgt eine schriftliche Abstimmung. Hierzu werden alle Kandidaten auf eine Liste gesetzt. Gewählt sind diejenigen, welche die relativ meisten in der Versammlung vertretenen Stimmen bekommen.

## Verband unabhängiger Taxenunternehmer Hamburg e. V. i. Gr.

- (4) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Abstimmungen über Sachfragen nur wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dies auf Antrag beschließt.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist möglichst in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres an einem von dem Vorsitzenden des Verbandes zu bestimmenden Ort abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- (3) Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von 1/3 der Mitglieder des Verbandes gestellt wird.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Verbandes sind mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Einladungsversendung schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Enthält der Antrag des Mitglieds weitere Unterlagen die den Mitgliedern zugesandt werden sollen gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mitgliedes.  
Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, oder der nach Satz 1 nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes gemäß der Satzung.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung in der Ausübung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung. Bevollmächtigt werden können ausschließlich der Ehegatte oder ein Verwandter 1. Grades des Mitglieds oder ein anderes Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.  
Alle Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Alle Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (8) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl beschlussfähig.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im besonderen über folgende Punkte ausschließlich zu bestimmen:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer sollen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.
  - c) Geschäftsbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## Verband unabhängiger Taxenunternehmer Hamburg e. V. i. Gr.

- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
  - e) Festsetzung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen.
- (10) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Rechnungslegung**

Die jährlich erfolgende Rechnungslegung ist von den Rechnungsprüfern vorzunehmen und zu beglaubigen und der Mitgliederversammlung in einem Rechenschaftsbericht bekannt zu geben.

### **§ 14 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Sonderumlage beschließen, wenn diese im Rahmen der Geschäftsführung für außerordentliche Zwecke im Interesse der Mitglieder notwendig erscheint.
- (2) Taxenunternehmer mit einer Taxe zahlen einen einfachen Beitrag. So genannte Mehrwagenunternehmer zahlen für die erste Taxe 100%, für jede weitere Taxe 50% des Grundbeitrages.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Beschluss einer Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens des Verbandes. Sollte ein verwertbares Vermögen existent sein muss es auf jeden Fall einer gemeinnützigen Einrichtung zufließen.

Die Satzung tritt am 29. Januar 2008 in Kraft.